



Info-Veranstaltung für Kirchenvorstandsmitglieder, Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Friedhofswesen

Montag, 21. Juli 2014 um 18:00 Uhr
in Suhlendorf





Martin Lahmsen

- Landeskirchenamt Hannover
- 0511 – 1241382
- Martin.Lahmsen@evlka.de





Gliederung

- Rechtsvorschriften
- Musterfriedhofsordnung der Landeskirche (u.a. TA-Grabmal)
- Veränderungen in der Bestattungskultur; Übernahme der Trägerschaft für einen „Bestattungswald“ durch Kirchengemeinden
- Beispiele „zeitgemäßer“ Grabstättenangebote
- Fragen, Diskussion, Meinungs austausch, Denkanstöße
.....
(gerne auch während des Vortrages)





Nds. Bestattungsgesetz

- gilt seit dem 01.01.2006
- 1. Teil: Allg. Vorschriften (§§ 1-2)
- 2. Teil: Leichenwesen (§§ 3-7)
- 3. Teil: Bestattungswesen (§§ 8-12)
- 4. Teil: Friedhofswesen (§§ 13-17)
- 5. Teil: Schlussvorschriften (§§ 18-22)





Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973

- Enthält allgemeine grundsätzliche Regelungen über die Verwaltung eines kirchl. Friedhofes.
- § 14 Durchführungsbestimmungen
„Das Landeskirchenamt erlässt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.“





Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (DB Friedhof)

- Sind am 30.12.2009 in Kraft getreten.
- Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 29.12.2009 (S. 244 ff.).
- Im Intranet der Landeskirche abrufbar.
- Enthalten als Anhänge 1 und 2 eine Musterfriedhofsordnung (FO) und Musterfriedhofsgebührenordnung (FGO).
- Ersetzen die Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung vom 30.01.1986.





Errichtung und Standsicherheit von Grabmalanlagen (§ 31 DB Friedhof / § 23 MFO)





Zwei Regelwerke

- Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV), Ausgabe Oktober 2000. „**Alte Regelung**“
- „Technische Anleitung zur Standsicherheit für Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (Denak). „**Neue Regelung**“



Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit der TA Grabmal



BUNDEINUNGSVERBAND DES
DEUTSCHEN STEINMETZ-, STEIN- UND
HOLZBILDHAUERHANDWERKS

BIV - WEISSKÖCHNER WEG 16 - 60499 FRANKFURT/MAIN TEL. 069 - 97 48 98 FAX 069 - 97 48 98

02.04.07 Änderung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 Eine Satzungsänderung ist nicht nötig

Im § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Errichten von Grabmalen und Fundamenten“ wird in der Durchführungsvorschrift anweisung bezüglich der Standsicherheit, Prüfung von Grabmalen neuerdings nicht mehr auf die Richtlinie des BIV verwiesen. Statt dessen wird als Beispiel die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Stein Akademie e.V. (TA Grabmal) genannt.

Friedhofssatzungen die auf die BIV-Richtlinie, auf die Regel der Technik oder Handwerks bei der Versetzung von Gräbern verweisen, behalten dennoch ihre Gültigkeit. Allein durch die Änderung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 ist eine Änderung der Friedhofssatzung nicht erforderlich. Die neue TA-Grabmal erhält nur dann für eine bestimmte Friedhofssatzung Gültigkeit, wenn eine entsprechende Satzungsänderung erfolgt.

Die Richtlinie des BIV lässt den Friedhöfen diesbezüglich die Freiheit bei einem bewährten System zu bleiben.

In den technischen Anforderungen unterscheiden sich die beiden Regeln nicht, lediglich das Antrags- und Prüfverfahren werden in der TA Grabmal neu geregelt.

Die Vorteile der Beibehaltung der BIV-Richtlinie in Friedhofssatzungen stellen sich wie folgt dar:

- Schon durch die Anwendung der BIV-Richtlinie und die fachgerechte Beachtung der dortigen technischen Voraussetzungen ist die Standsicherheit gewährleistet.

- Die TA-Grabmal schreibt entgegen der BIV-Richtlinie eine aufwendige Abnahmeprüfung, die für alle neu errichteten, wieder versetzten

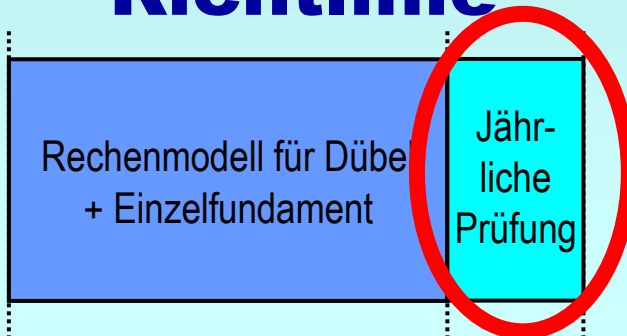
In den technischen Anforderungen unterscheiden sich die beiden Regeln nicht, lediglich das Antrags- und Prüfverfahren werden in der TA Grabmal neu geregelt.



pressen

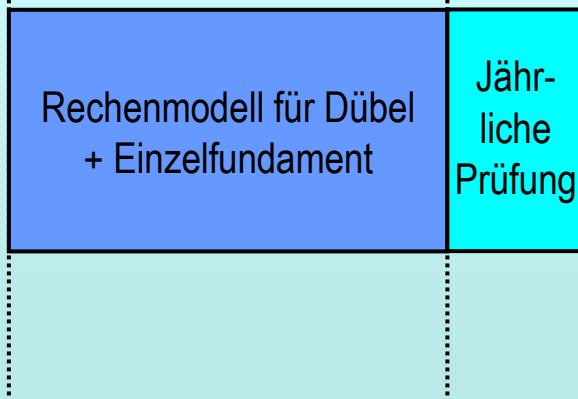
- Eine wesentliche Änderung zur BIV-Richtlinie stellen die im Genehmigungsantrag zu machenden Angaben (Systemskizzen) zu allen sicherheitsrelevanten Teilen der Grabmalanlage dar. Auch bei Anwendung der BIV-Richtlinie ist es möglich, in dem Antrag auf Ertel-

Richtlinie

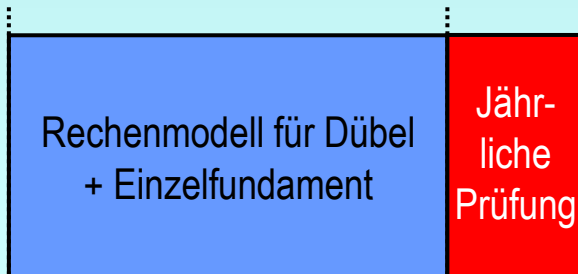


- ▶ Jedes Jahr Prüfung mit 50 daN (kg)
- ▶ Nachvollziehbare Dokumentation für jeden Grabstein
- ▶ Kein Wissen über die Risiken auf dem Friedhof

TA Grabmal

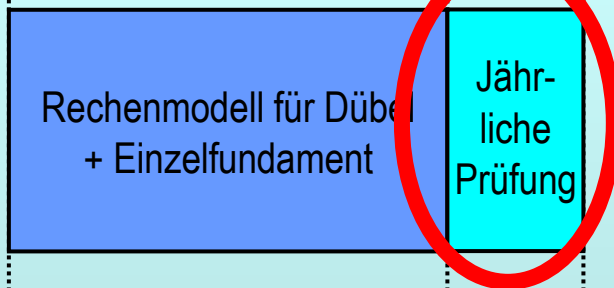


Richtlinie



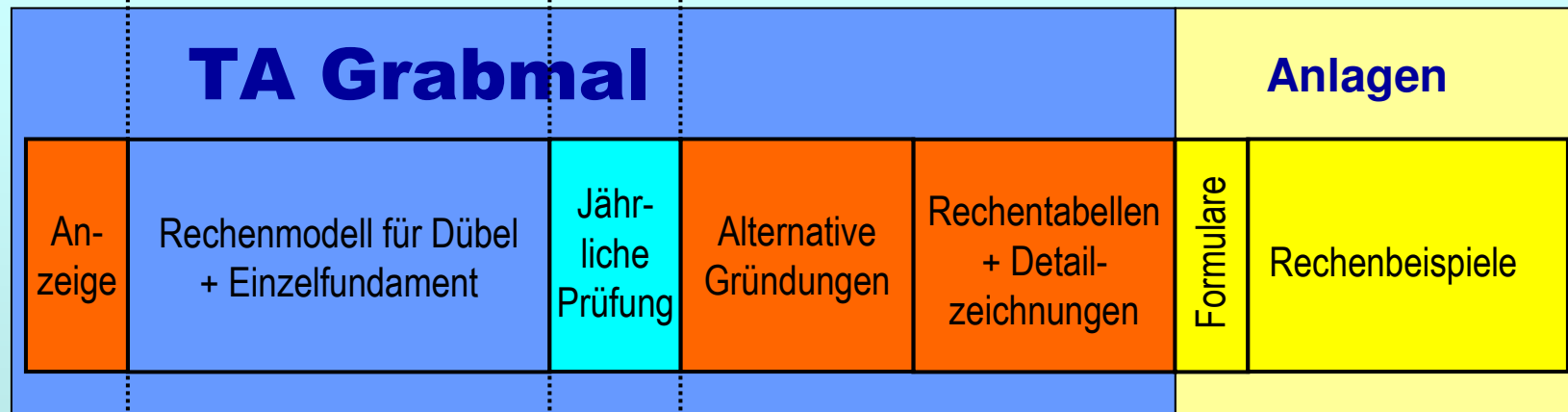
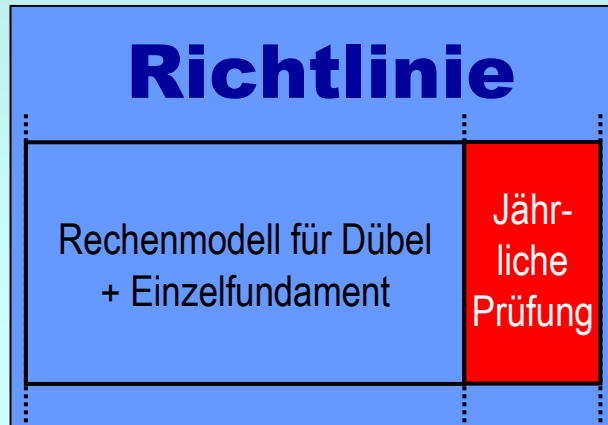
- ▶ Jedes Jahr Prüfung mit 50 daN (kg)
- ▶ Nachvollziehbare Dokumentation für jeden Grabstein
- ▶ Kein Wissen über die Risiken auf dem Friedhof

TA Grabmal



- ▶ Abnahmeprüfung mit 50 daN (kg) durch den Dienstleistungserbringer
- ▶ Jedes Jahr Prüfung mit 30 daN (kg)
- ▶ Dokumentation nur der beanstandeten Grabsteine
- ▶ Kenntnis der Risiken auf dem Friedhof

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit der TA Grabmal





Vorteile durch TA Grabmal

- **Erweiterte Angaben** bei der Anzeige (zuvor Genehmigung) des Grabmalentwurfs insbes. Angabe sicherheitsrelevante Daten (Sockel, Fundament, Verdübelung) - **§ 23 Abs. 2 MFO**
- **Abnahmeprüfung** (Zeit-Last-Diagramm) durch einen Sachkundigen - **§ 23 Abs. 7 MFO** –
- **Abnahmebescheinigung**
Dienstleistungserbringer bescheinigt, dass die Grabmalanlage so gebaut wurde wie dies zuvor angezeigt wurde.
- **Verminderung der Unfallgefahr**
- **Verlagerung der Verantwortlichkeit** auf Dienstleistungserbringer
- **Einheitlicher Prüfdruck** von 0,3 kN (Aufbringung der Prüflast kann von Hand erfolgen).
- **Vereinfachte Dokumentation** Lediglich beanstandete Grabmale müssen ausführlich dokumentiert werden.





Wichtige Formulierung zur Grabmalanzeige

- Den nachfolgenden Text bitte aus haftungsrechtlichen Gründen in den Anzeigeunterlagen zu einer Grabmalanlage **unbedingt** aufnehmen.
- ***„Die sicherheitsrelevanten Daten wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und werden hiermit bestätigt. Für die Planung der Standsicherheit der Grabanlage entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal und die Ausführung der Arbeiten ist ausschließlich der Dienstleistungserbringer und der Nutzungsberechtigte, der den sachkundigen Dienstleistungserbringer beauftragt hat, verantwortlich.“***





Veränderungen in der Bestattungskultur (1)

- Starke Veränderungen in den letzten 10 – 15 Jahren.
- Urnenbestattungen haben erheblich zugenommen.
- In Nds. liegt der Anteil landesweit inzwischen bei 60 %.
- In Großstädten inzwischen sogar zum Teil über 70 %.
- Vor einigen Jahren hat das Aufkommen an Sarg- und Urnenbestattungen noch bei jeweils 50 Prozent gelegen.
- Viele können oder wollen keine langfristigen Verpflichtungen, die mit dem Erwerb oder der Unterhaltung traditioneller Familiengrabstätten verbunden sind, übernehmen.
- Grabpflege ist für viele Menschen schwierig geworden.





Veränderungen in der Bestattungskultur (2)

- Veränderte Familienstrukturen und zunehmende Mobilität der Menschen sind u. a. der Grund dafür, dass immer mehr Menschen Bestattungsmöglichkeiten suchen, die mit keinen langfristigen Verpflichtungen, insbesondere nicht mit einer Grabpflege, verbunden sind.
- Sichtbarer Ausdruck dieser veränderten Bestattungskultur sind die in den letzten Jahren an vielen Orten entstandenen Möglichkeiten der Urnenbestattung in Wäldern (u. a. Friedwald und Ruheforst).
- In Nds. gibt es mind. 17 Bestattungswälder. Weitere sind in Planung.
- Auch wenn es aus theologischer und kirchlicher Sicht keine zwingenden Gründe gegen die Urnenbestattung in Wäldern gibt, spricht doch aus der Trauerbegleitung der Kirche vieles dafür, die traditionellen Friedhöfe als die sinnvollere Bestattungsform anzusehen.





Veränderungen in der Bestattungskultur (3)

- Dem Wandel in der Bestattungskultur können sich auch kirchliche Friedhofsträger nicht verschließen.
- Sollen kirchl. Friedhöfe langfristig gesichert werden, wird es darauf ankommen, dass Bestattungsmöglichkeiten angeboten werden, die einerseits den Wünschen und Bedürfnissen der Friedhofsbenutzer Rechnung tragen und die gleichzeitig den Vorstellungen des kirchlichen Friedhofsträgers entsprechen (z. B. keine anonymen Bestattungen). Dies gilt insbesondere für Urnenbestattungen.
- Unsere Friedhöfe bieten i.d.R. ausreichend Möglichkeiten, entsprechende Grabstättenarten einzurichten.
- Fast überall können pflegefreie Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen angeboten werden.





Veränderungen in der Bestattungskultur (4)

- Möglich sind hier sog. Rasengräber, aber auch von der Friedhofsverwaltung bepflanzte und gepflegte Grabstätten.
- Insbesondere für Urnenbestattungen können sich auch Gemeinschaftsgrabanlagen (mehrere Bestattungen in einem Grabfeld mit Nennung der Bestatteten auf einem gemeinsamen Grabmal) in den unterschiedlichsten Formen anbieten.
- Dort wo es möglich ist, können auch „Baumbestattungen“ ermöglicht werden.
- Denkbar ist auch das Pflanzen eines neuen Baumes durch die Friedhofsverwaltung anlässlich einer Urnenbestattung.
- Diese beispielhaft genannten Bestattungsmöglichkeiten haben gemeinsam, dass sie „pflegefrei“ sind. D.h., die Gestaltung und Pflege der Grabstätten liegt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Selbstverständlich müssen für die unterschiedlichen Grabstättenarten die Kosten genau kalkuliert werden.





Übernahme der Trägerschaft für einen Ruheforst / Friedwald (1)

- Gegenwärtig gehen vermehrt private Waldbesitzer auf Kirchengemeinden mit der Anfrage zu, ob diese nicht die kirchliche Trägerschaft für einen Bestattungswald übernehmen möchte.
- **Weshalb erfolgen diese Anfragen?**
Von den privaten Waldeigentümern wird für den Betrieb eines Bestattungswaldes ein öffentlich- rechtlicher Träger benötigt. Die Übernahme der Trägerschaft für diese Bestattungsart ist rechtlich die Errichtung eines Friedhofes, zu der die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich ist.
- Diese **Genehmigung wird vom Landeskirchenamt grundsätzlich nicht erteilt.** Hierfür sind u. a. folgende Gründe ausschlaggebend:





Übernahme der Trägerschaft für einen Ruheforst / Friedwald (2)

- Mit der Übernahme der Trägerschaft für einen „Bestattungswald“ durch eine Kirchengemeinde sind **Risiken verbunden, die in keiner Weise zu möglichen Vorteilen stehen**, die eine Kirchengemeinde durch eine Trägerschaft haben könnte.
- Durch die Übernahme der Trägerschaft ist eine **Kirchengemeinde** gegenüber den Nutzern des „Bestattungswaldes“ **für alle** im Zusammenhang mit dem Betrieb des Friedhofes stehenden **Belange allein verantwortlich**. Dies gilt insbesondere für Verkehrssicherungs- und Obhutspflichten.
- Zwar können diese Pflichten durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Waldeigentümer weitgehend auf diesen übertragen werden, jedoch **kann** aufgrund der sehr langen Vertragslaufzeiten (99 Jahre) **niemand die Entwicklung für die Vertragsdauer voraussehen**.





Übernahme der Trägerschaft für einen Ruheforst / Friedwald (3)

- Kurzum können Risiken durch vertragliche Vereinbarungen minimiert, jedoch niemals völlig ausgeschlossen werden.
- Zudem hat die Kirchengemeinde bei einer für diese Einrichtungen üblichen Vertragsgestaltung kaum Einfluss auf das „operative Geschäft“.
- Trotzdem trägt sie als Friedhofsträger die Verantwortung.
- Letztlich wird der Wettbewerb bei dieser Bestattungsart durch die Vielzahl der errichteten und noch in Planung befindlichen Bestattungswälder immer größer, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Friedhofsträger aus wirtschaftlichen Zwängen gezwungen sein könnten, Zugeständnisse zu machen, die im Grunde mit den Vorstellungen eines kirchlichen Friedhofsträgers nicht mehr vereinbar sind.





Übernahme der Trägerschaft für einen Ruheforst / Friedwald(4)

Zusammenfassung:

- Die stark veränderte Bestattungskultur erfordert auch von den kirchlichen Friedhofsträgern eine stärkere Berücksichtigung der Wünsche der Friedhofsbenutzer.
- Dies kann am besten durch die Einrichtung geeigneter Bestattungsarten auf den vorhandenen Friedhöfen erreicht werden.
- Auch kann hierdurch die Wirtschaftlichkeit unserer Friedhöfe gestärkt werden.
- Die Übernahme von Trägerschaften für die unterschiedlichen Formen von durch Dritte betriebene Bestattungswälder ist wegen des fehlenden Einflusses und der mit der Übernahme der Trägerschaft verbundenen Risiken abzulehnen.





Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

- 1. Individuelle Grabstellen**
2. Gemeinschaftliche Angebote
3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten
4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen
5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten
6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen
7. Gewerblich gepflegte Grabfelder





Willing
Ting
* 20.5.1925
† 3.6.2009

Hildegard
Martens
* 21.6.1928
† 19.10.2008

Ingeborg
Ting

Sorya
Kulaschow
1967-2009











MITE ADLER

1941 - 2008

Halt Dank
für Deine Liebe
Eberhard Klotzsch
* 12.3.1942
† 8.11.2019

JENS
POSTHE

1919
23.10.2008







IN LIEBE UND
DANKBARKEIT
EDITH
SCHULZE
* 7.10.1929
† 2.12.2001

SIEGFRIED
FIERING
* 17.2.1955
† 27.5.2002

WOLFGANG
SCHERWENK
10.8.1933
14.6.2003

INGRID
HENTSCHEL

RICHARD
VOLKNER
* 12.1.1912
† 12.4.1991
BEINE
VOLKNER
* 12.1.1912
† 12.4.1991

ATA
DUIVER

WAGNER KEEN
MARGARET KEEN

PIERRE
CITIZ
* 1.2.1908
† 10.8.1980
HELENE
CITIZ
* 1.2.1908
† 10.8.1980



**Individuelle Grabstätten:
WG, RG, UWG, URG – individuell gestaltet und gepflegt**



Individuelle Grabstätten: WG, RG, UWG, URG – individuell gestaltet und gepflegt



Friedhof Herzebrock, Realisierung PlanRat 2003

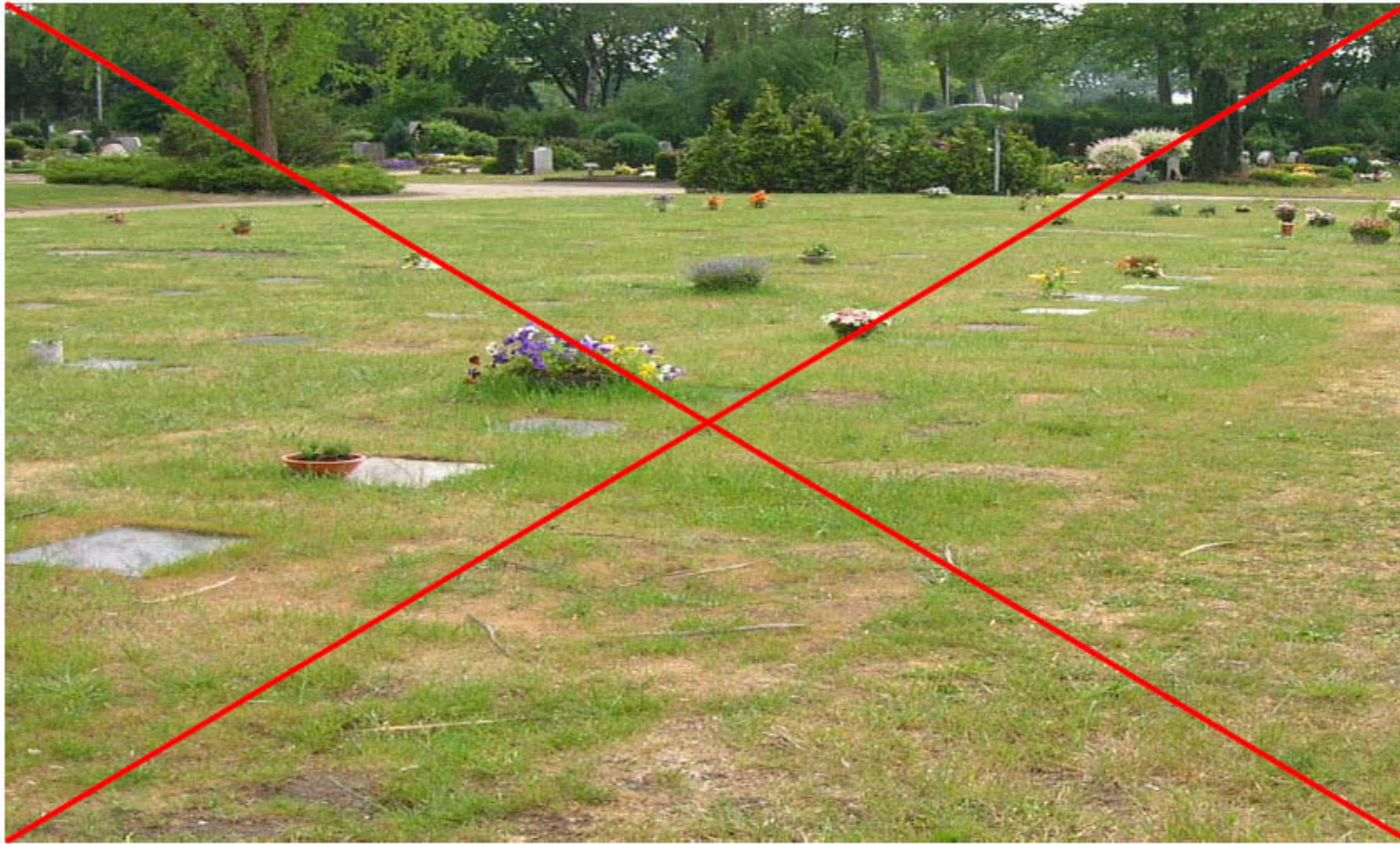
Individuelle Grabstätten werden weiterhin gefragt sein, jedoch in geringerem Umfang. Das Umfeld für diese Grabstätten muss gut gepflegt werden, um die Nachfrage zu sichern.

‘Pflegeleichte’ individuelle Urnengrabstätten

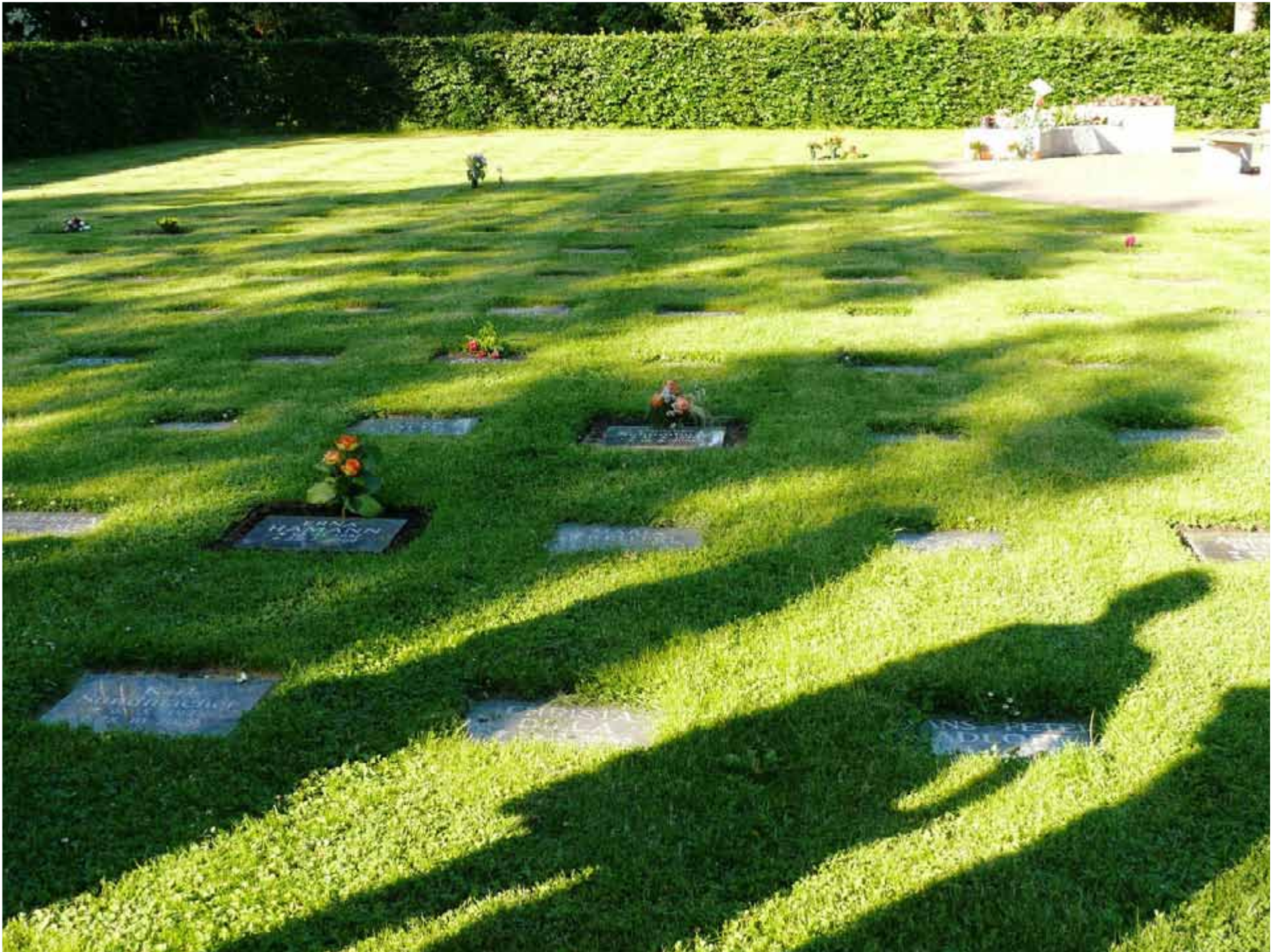


→ vermitteln oft einen monotonen Gesamteindruck

Immer wieder zu finden, jedoch nicht zu empfehlen:
Rasengrabstätten mit Namenstafeln



Diese Grabfelder bieten ein tristes Bild und sind pflegeintensiv.
(Grabschmuck muss vor dem Mähen abgeräumt werden, es entsteht ein Mehraufwand.)





„Engverwandte“ Ergänzungen zu den herkömmlichen Grabstätten:
Pflegeleichte Rasengräber



Pflegeleichte Erdgräber auf dem Johannesfriedhof in Gütersloh, Realisierung PlanRat 2009, BA II 2012



Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

1. Individuelle Grabstellen
- 2. Gemeinschaftliche Angebote**
3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten
4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen
5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten
6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen
7. Gewerblich gepflegte Grabfelder



Urnengemeinschaftsanlage

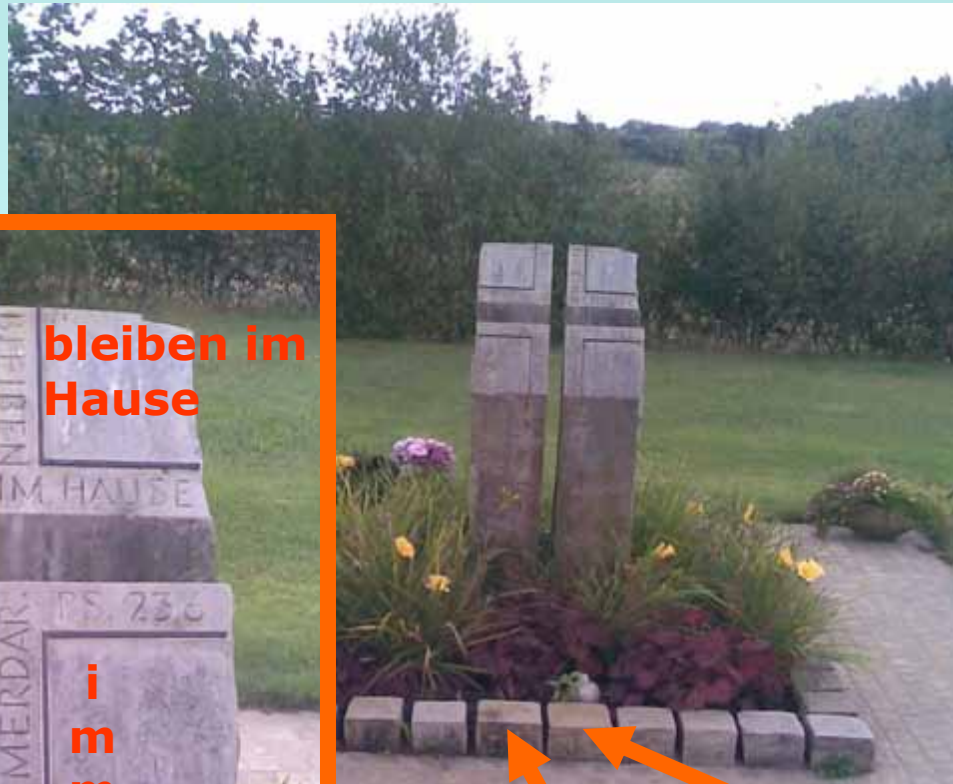


Sehr ansprechend, oder ???

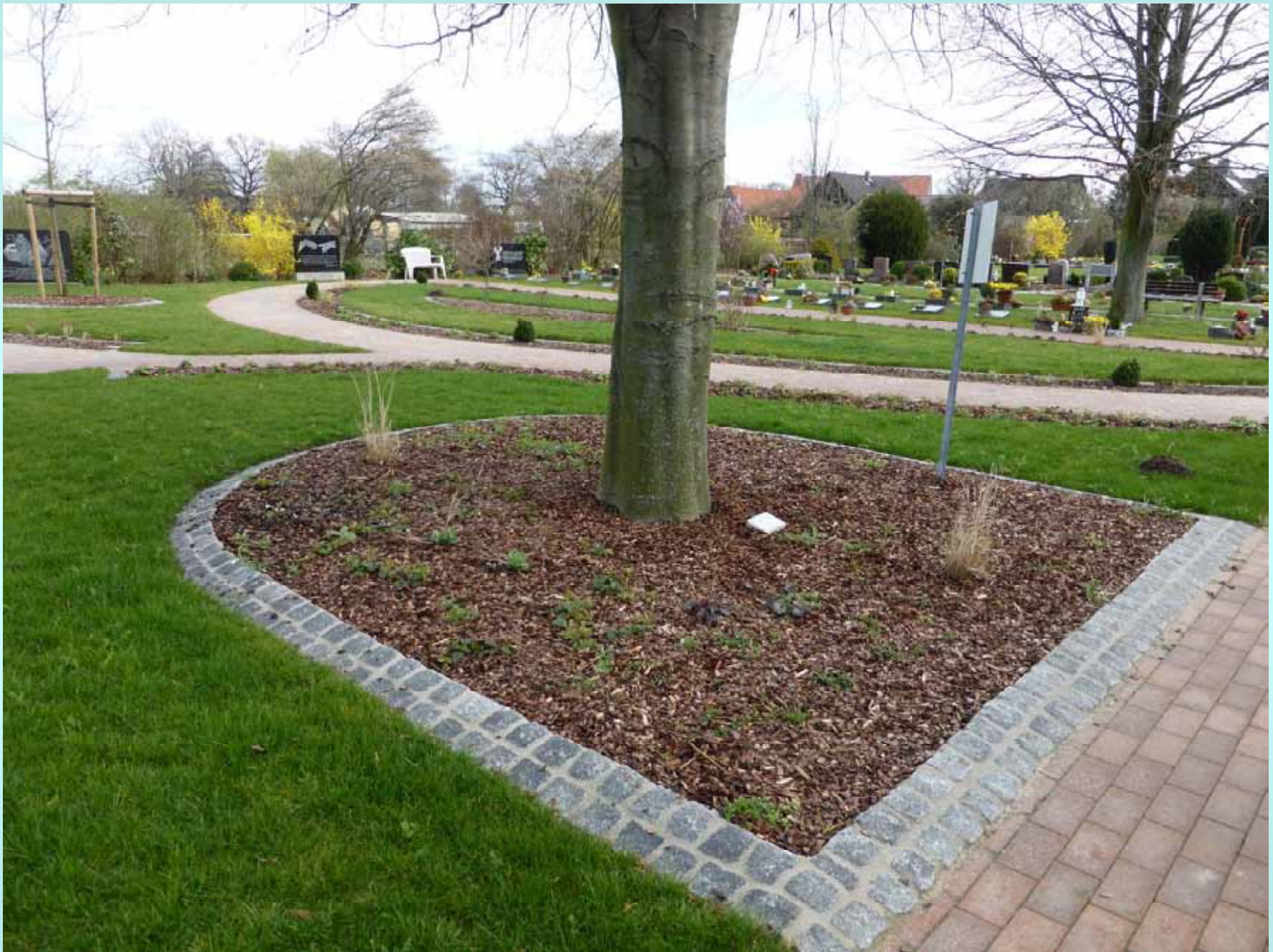
Urnenrasengrabstätten























**Name,
Geburts- und
Sterbedatum**



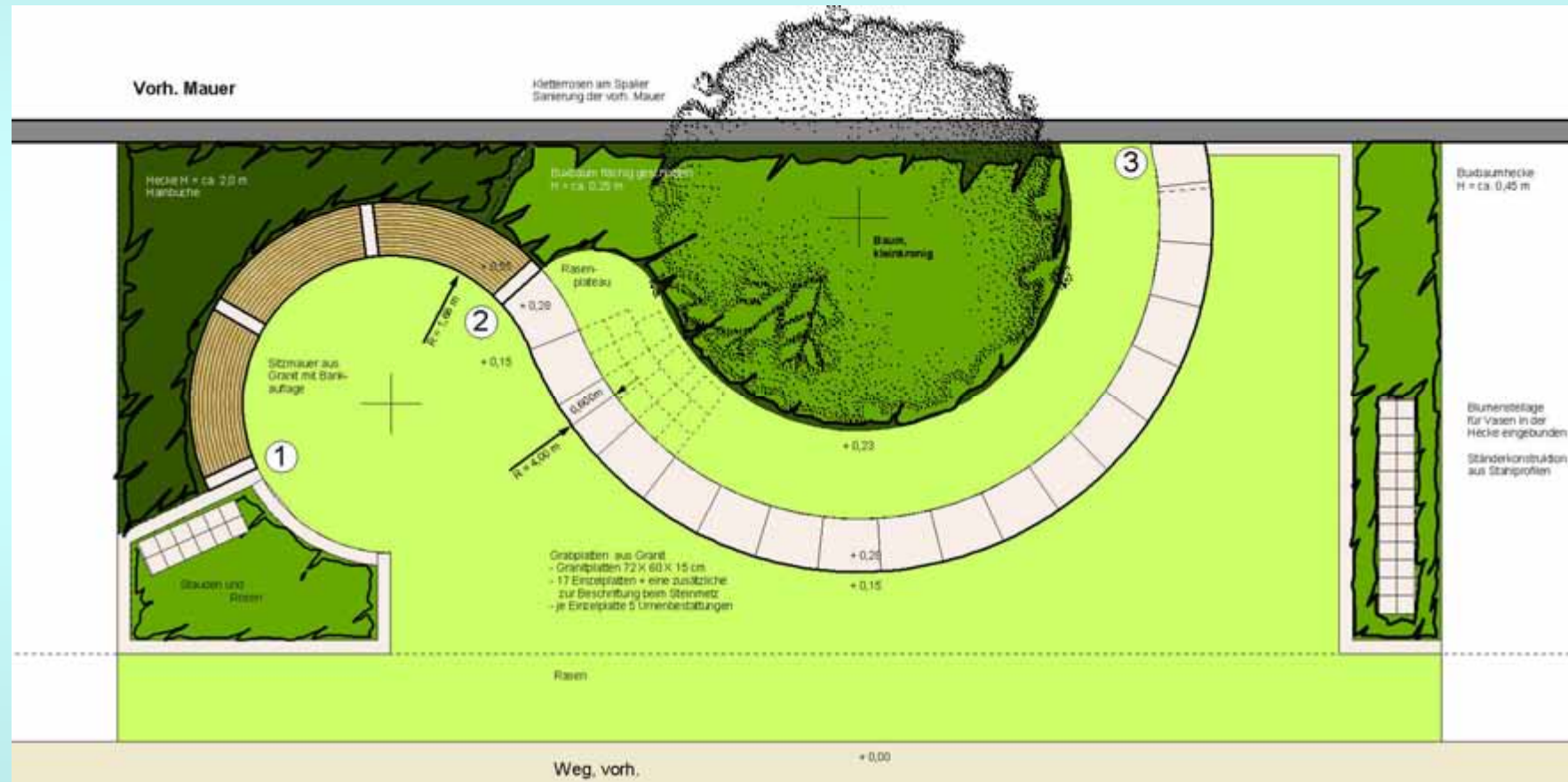
Was mache ich mit
solch einer Grabstätte,
wenn die Anlage vom
Friedhofsträger unter-
halten werden muss?

Urnengemeinschaftsgrab auf einem historischen Grab





Urnengemeinschaftsanlage „Der Lebensbogen“



Urnengemeinschaftsanlage

Der „Lebensbogen“

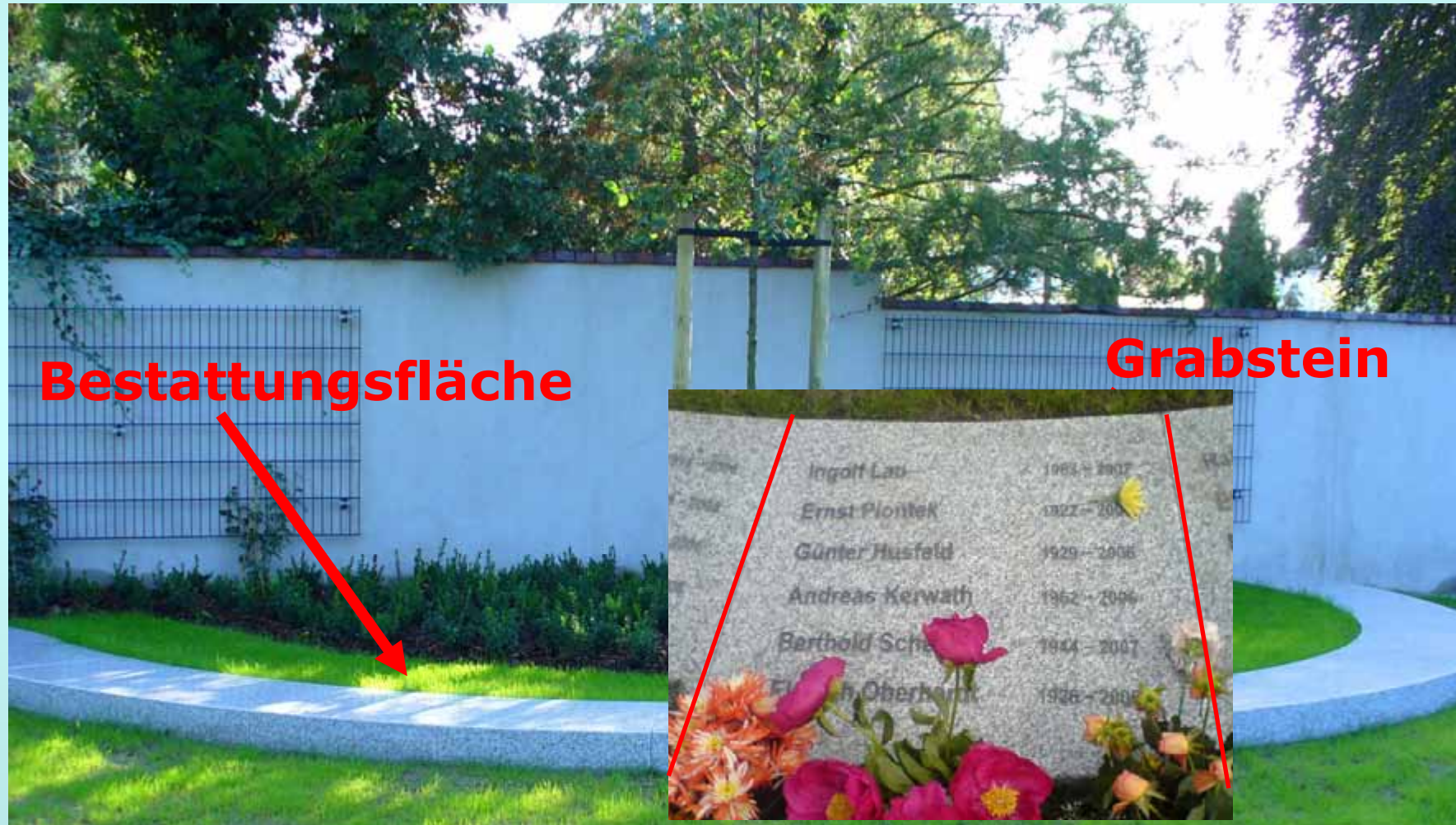


Rundbank

**Geschützter Ruheplatz
mit Rundbank
Gradanlage**

Urnengemeinschaftsanlage

Der „Lebensbogen“





Hochwertig gestaltete Gemeinschaftsanlagen

mit Natursteineinfassung mit individueller Namensnennung und Pflege des Grabbeetes als Dienstleistung



Urnenwahlgräber - Johannesfriedhof Gütersloh

Hochwertig gestaltete Gemeinschaftsanlagen mit Natursteineinfassung mit individueller Namensnennung und Pflege des Grabbeetes als Dienstleistung



Gemeinschaftsanlage für Urnengräber, Friedhof Rödermark-Urberach, Realisierung PlanRat, 2012

Hochwertig gestaltete Gemeinschaftsanlagen mit Natursteineinfassung mit individueller Namensnennung und Pflege des Grabbeetes als Dienstleistung



Hochwertig gestaltete Gemeinschaftsanlagen
mit Natursteineinfassung mit individueller Namensnennung
und Pflege des Grabbeetes als Dienstleistung



Friedhof Dudenhofen , Realisierung, PlanRat 2012; Skulptur: Bodirsky

Hochwertig gestaltete Gemeinschaftsanlagen mit zentraler, individueller Namensnennung



Urnengemeinschaftsanlage - Waldfriedhof Geesthacht, Realisierung, PlanRat, 2007

Großflächige Gemeinschaftsanlagen natürlich und organisch gestaltet



Gemeinschaftsanlage für Urnen- und Erdgräber, Friedhof Wettesingen, Realisierung PlanRat, 2009

Ein hochbelastbarer Rasenweg führt als Rundweg durch das Grabfeld. Entlang des Weges sind Plätze mit Namensstelen und Sitzsteinen angeordnet.

Großflächige Gemeinschaftsanlagen

Felder mit Rasentafeln



Diese Anlagen sollten über einen stimmungsvollen Rahmen verfügen. Ein Platz mit einer sinnstiftenden Stele und der Möglichkeit zur Kranzablage zentriert das Grabfeld und vereinfacht die Pflegeabläufe.

Neue Belegungen in historischen Grabstätten



Allerdings: Zu hohe Belegungsdichten sollten vermieden werden, um der Entstehung von Friedhofsüberhangflächen entgegenzuwirken.

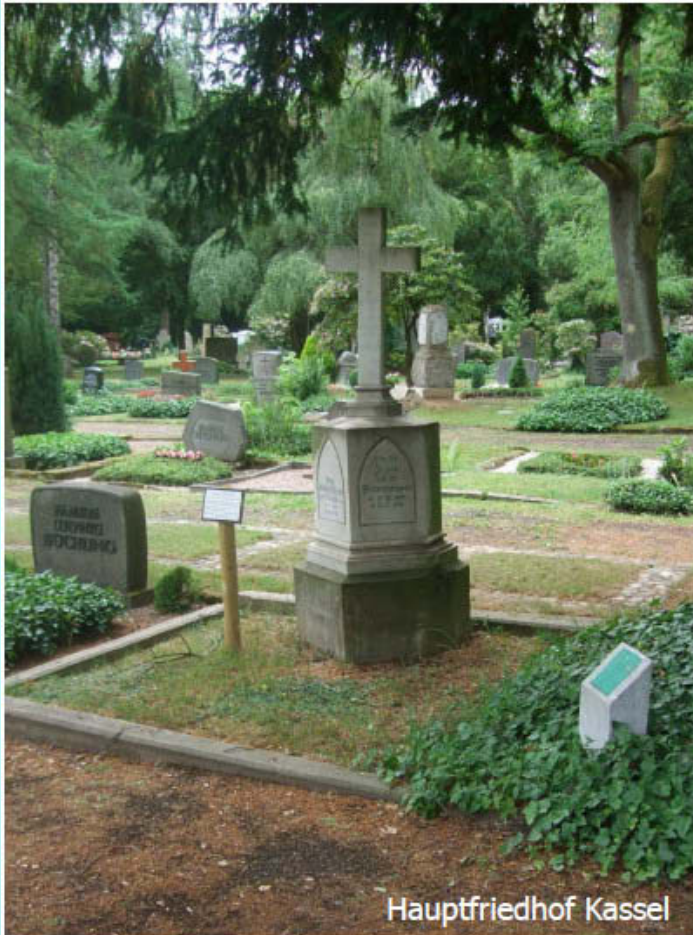
Nutzung künstlerisch wertvoller Grabmale



Hauptfriedhof Kassel

Alte, künstlerisch wertvolle Grabmale können als zentrales Element einer neuen Grabstätte dienen, wobei neue und alte Gestaltungselemente aufeinander abgestimmt werden müssen.

Historische Grabstätten erhalten und nutzen **Grabmalpatenschaften**



Das Interesse an Grabmalpatenschaften ist jedoch gering, wenn der Namenszug der Grabmalpaten nicht direkt auf dem Grabmal angebracht werden darf.



Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

1. Individuelle Grabstellen
2. Gemeinschaftliche Angebote
- 3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten**
4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen
5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten
6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen
7. Gewerblich gepflegte Grabfelder



Thematische Gemeinschaftsanlagen -
Florale Gestaltung – ein Garten mit Rosen und Stauden



Urnengemeinschaftsanlage Rodgau-Weiskirchen,
Realisierung PlanRat 2012, Skulptur: Klaus Güß

Thematische Gemeinschaftsanlagen: Parkähnlich gestaltete Anlagen



Stiftergrabfeld des VDK auf dem Waldfriedhof Heerstraße Berlin, PlanRat 2011



Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

1. Individuelle Grabstellen
2. Gemeinschaftliche Angebote
3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten
- 4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen**
5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten
6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen
7. Gewerblich gepflegte Grabfelder



Bestattungswälder

Privatwirtschaftliche Angebote



Ruheforst als „Mitbewerber“
Landhege / Rothenburg o.d. Tauber

Die Abwanderung in Bestattungswälder schmälert die Gebühreneinnahmen der Friedhofsverwaltungen. Bestattungsunternehmen haben den Erstkontakt zu den Angehörigen und nutzen den Wettbewerbsvorteil.

Landschaftliche bzw. waldartige Grabanlagen

Aktivierung von Waldflächen auf Friedhöfen



Der Ohlsdorfer Ruhewald wurde 2007 auf einer ca. 2 ha großen verwilderten Fläche des Friedhofes ‚angelegt‘. Die Pflege beschränkt sich auf ein jährliches Mähen des Gehölzaufwuchses, wodurch sich ein offener, hainartiger Raumeindruck ergibt.

Landschaftliche bzw. waldartige Grabanlagen

Aktivierung von Waldflächen auf Friedhöfen



Seit Oktober 2005 sind im Seelwald auf dem Friedhof Seelhorst in Hannover Urnenbeisetzungen möglich. Hier werden künstlerische Akzente gesetzt und Bodendenkmale sichtbar gemacht.

Landschaftlich gestaltete Grabfelder mit natürlichem Erscheinungsbild



Beispiel: Heidegrabfeld auf dem Waldfriedhof Celle

Landschaftlich gestaltete Grabfelder Bestattungshain mit Skulptur



Waldfriedhof Rodgau - Vorentwurfskizze

für Anlagen mit schönem Wald- / Baumbestand

Landschaftlich gestaltete Grabfelder Bestattungshain mit Skulptur



Waldfriedhof Rodgau, Realisierung PlanRat, 2012



Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

1. Individuelle Grabstellen
2. Gemeinschaftliche Angebote
3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten
4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen
- 5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten**
6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen
7. Gewerblich gepflegte Grabfelder



Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten Gemeinschaften bilden – über den Tod hinaus



Begräbnisfeld für Diakonissen auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt am Main

Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten Gemeinschaften bilden – über den Tod hinaus



Muslimisches Grabfeld auf dem Waldfriedhof Rodgau, Realisierung PlanRat 2012

Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaften bilden – über den Tod hinaus



Grabfeld „Lobetalarbeit“ auf dem Waldfriedhof Celle

z.B. für Kirchengemeinden, Totgeburten- oder Kindergrabstätten, aber auch für Hospize, Krankenhäuser, Pflegeheime, soziale Einrichtungen.

Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaften bilden – über den Tod hinaus



Gemeinschaftsgrabanlage der Turnergemeinde
Frankfurt-Bornheim

Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaften bilden – über den Tod hinaus



Seit 2012 besteht auf dem Friedhof Gelsenkirchen-Sutum ein Grabfeld für Schalke - Fans mit 1904 Grabstellen. (5.406 € inkl. Pflege für 25 Jahre, Einige Grabstellen stehen auch für ‚bedürftige Fans‘ zur Verfügung)

Vgl. Friedhofskultur 3/2013

z.B. für: Berufsgruppen (Feuerwehrlaute, Polizisten) und Vereine
→ *diese Grabfelder werden selbst in Großstädten eher Ausnahmen bleiben.*



Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

1. Individuelle Grabstellen
2. Gemeinschaftliche Angebote
3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten
4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen
5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten
- 6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen**
7. Gewerblich gepflegte Grabfelder





Urnenwand Aluminium

Urnenwand Edelstahl





Karl Heinrich
Ehlers
* 23.04.1887
† 09.10.2008

Hildegard Mager
geb. Heintz
* 02.02.1918
† 06.05.2008



Kolumbarium

**Grabfeld für Kinder, Fehl-
und Ungeborene**











Nachfrageorientierte Bestattungsangebote

1. Individuelle Grabstellen
2. Gemeinschaftliche Angebote
3. Thematische Gemeinschaftsgrabstätten
4. Landschaftliche bzw. parkartige Grabanlagen
5. Gruppenbezogene Gemeinschaftsgrabstätten
6. Kolumbarien / Urnenwände / Urnenkirchen
- 7. Gewerblich gepflegte Grabfelder**



„Gewerblich betreute Grabfelder“

Friedhofsgärtner, Steinmetze und Bestattungsunternehmen streben nach eigenen Grabfeldern auf Friedhöfen, um diese in Eigenregie zu pflegen und zu vermarkten.



Bilder: Fhf Köln Melaten



„Gewerblich betreute Grabfelder“ **Rahmenbedingungen für die Einrichtung**

Die **Friedhofsgebühr** wird im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung von der Friedhofsverwaltung erhoben.

Der **Abschluss eines Dauergrabpflegevertrags** ist eine Voraussetzung für die Bestattung in einer gewerblich betreuten Grabanlage.

Die **Baukosten** werden von Seiten des Betreibers (i.d.R. gewerblich tätige Genossenschaft bzw. Arbeitsgemeinschaft) getragen.

Die **Öffentlichkeitsarbeit** wird von Seiten des Anbieters organisiert.

Die **vertrauensvolle Zusammenarbeit** aller Beteiligten (Anbieter, Friedhofsverwaltung und andere Gewerke) ist wichtig für das Gelingen.

Zielsetzung: Von der Erst- bis zur Vollbelegung der Grabanlage sollten max. 6 Jahre vergehen, um finanzielle Defizite zu vermeiden.





Zusammenfassung

Friedhofskultur aktiv gestalten

Auf jedem Friedhof lassen sich pflegeleichte und pflegefreie Bestattungsangebote einrichten.

Es ist wichtig, die ‚richtige‘ Auswahl zu treffen, die zu den Standortbedingungen und organisatorischen Möglichkeiten des jeweiligen Friedhofs passt.

Die Anzahl der Möglichkeiten darf sich erhöhen, sollte aber nicht zur Überforderung bei der Auswahl führen.

Qualität statt Quantität.



Setzen Sie Zeichen!



**Eingangsplatz
Friedhof Beelen**
Skulptur: PlanRat
Realisierung 2010